DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/901 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2021

zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates [1], insbesondere auf Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die schwedische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission [2] enthält in Anhang VII Nummern 65 und 68 hinsichtlich der Bedingungen, die für die Einfuhr bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Union erfüllt sein müssen, und in Anhang XI Teil A Nummer 12 hinsichtlich der Angabe einer Pflanze Fehler.

(2) Die schwedische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

[1] ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

[2] Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).